

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/1026/2006**

Auskunft erteilt:

Herr Schröder / Herr Husmann

Ruf:

492 61 41 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

13.12.2006

Betrifft

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I: Roxel - Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße  
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

|            |                                                                      |              |
|------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|
| 07.02.2007 | Bezirksvertretung Münster-West                                       | Anhörung     |
| 14.02.2007 | Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft | Vorberatung  |
| 21.02.2007 | Hauptausschuss                                                       | Vorberatung  |
| 21.02.2007 | Rat                                                                  | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung:

Der Bebauungsplan Nr. Nr. 273 Teilabschnitt I: Roxel – Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

**Begründung:**

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt I wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke in diesem Bereich aufgestellt. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist in den GE – Gebieten die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich zulässig.

Ziel des vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Einzelhandelskonzeptes ist es, stadtstrukturell unerwünschte Umnutzungsprozesse, die einerseits zu einer Verdrängung von Handwerk und Gewerbe aus den eigentlich dafür vorgesehenen Gebieten und andererseits zu Einzelhandelsentwicklungen außerhalb der dafür im Wesentlichen vorgesehenen City und den Stadtteilzentren führen, abwehren zu können.

Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt I in der Weise geändert werden, dass Einzelhandelsbetriebe in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes weitgehend ausgeschlossen werden.

Damit diese Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten und Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist es erforderlich, durch den vorliegenden Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan die Voraussetzungen zu schaffen, Baugesuche und Nutzungsänderungsanträge gemäß § 15 BauGB bis zu 12 Monate zurückzustellen bzw. eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen zu können.

I. V.

gez.  
Schultheiß  
Stadtdirektor

**Anlagen:**  
Übersichtsplan